



## Stellungnahme Vorprüfungsbericht

### Zonenplan Siedlung | Teilzonenplan Bad Ramsach | Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum  
Mutation Gefahrenzonen



#### **Planungsstand**

Beschlussfassung | Genehmigung

#### **Auftrag**

41.00054

#### **Datum**

17. August 2023

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Häfelfingen  
Hauptstrasse 83 | 4445 Häfelfingen

Auftragnehmer

**jermann**

Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**

Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 709 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorprüfungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens .....	4
<b>2</b>	<b>Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Beschlussfassung</b> .....	<b>14</b>

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	suja	28.09.2022	öffentliche Mitwirkung
2.0	suja	17.08.2023	Beschlussfassung   Genehmigung

# Stellungnahme Vorprüfungsbericht

## 1 Vorprüfungsverfahren

### 1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft | Teilzonenplan Bad Ramsach. Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen (rechtsverbindlich)
- Zonenreglement Siedlung und Teilzonenreglement Bad Ramsach Mutation Gefahrenzonen (rechtsverbindlich)
- Nachführungsplan mit Gewässerraum zur Orientierung
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 14.01.2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 28.03.2022.

## 2 Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

### 1. Zonenplan Siedlung

#### 1.1 Gewässerraum Eimattbach

**Redaktionelle Korrektur** Die Gewässerraumausscheidung innerhalb des Teilzonenplans «Bad Ramsach» (Abschnitt 6) ist – entsprechend der Erläuterung unter Punkt 4.3 dieses Berichts - aus dem Situationsplan zu streichen.

**Stellungnahme** Die redaktionelle Korrektur wird entsprechend der Stellungnahme zu Punkt 4.3 umgesetzt. Die Gewässerraumausscheidung innerhalb des Teilzonenplans «Bad Ramsach» (Abschnitt 6) wird dem Kanton überlassen und entsprechend aus dem Plan gestrichen.

**Zwingende Vorgabe** Der Gewässerraum in Abschnitt 2 ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten symmetrisch ab Gewässerachse auszuscheiden. Im Bereich der Parzelle Nr. 60 (Abschnitt 3) ist der Gewässerraum entlang der Zonengrenze, so wie im Planungsbericht beschrieben, festzulegen. Dabei ist das Gebäude 16a zu überlagern anstatt zu umfahren.

Die asymmetrische Gewässerraumausscheidung ist entsprechend den unter 4.4.1 aufgeführten Punkten zu überprüfen bzw. anzupassen.

**Stellungnahme** Die Stellungnahme folgt zu Punkt 4.4.1 des Vorprüfungsberichts.

#### 1.2 Gefahrenzonen

**Zwingende Vorgabe** Die Überlagerung der «Gefahrenzone Überschwemmung: geringe Gefährdung» auf der Parzelle Nr. 53 ist zu bereinigen. Die aktualisierte Gefahrenkarte Wasser der Gemeinde Häfelfingen weist auf der Parzelle nur in einem beschränkten Bereich eine Gefährdung aus (vgl. GeoView BL).

**Stellungnahme** Die Überlagerung umfasst dadurch eine kleinere Fläche. Die zwingende Vorgabe wird umgesetzt.

**Zwingende Vorgabe** Im Teilzonenplan «Bad Ramsach» sind auch die «Spezialzone für Erholung» und die «Spezialzone für Parkanlagen» mit Gefahrenzonen Rutschung und Gefahrenzonen Überschwemmung zu überlagern. Gemäss dem Teilzonenreglement «Bad Ramsach» schliessen die Spezialzonen - mit Ausnahme von Hochbauten - die Erstellung von Bauten und Anlagen nicht explizit aus. Im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 des Teilzonenreglements «Bad Ramsach» sind Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen von Naturgefahren hinreichend zu schützen.

Stellungnahme Die zwingende Vorgabe wird umgesetzt.

Empfehlung **Farbgebung Gefahrenzonen** Wir empfehlen, zur besseren Verständlichkeit, die Farbgebung der Gefahrenzonen entsprechend der gewohnten Gefährdungsstufen der Naturgefahrenkarte (rot = erheblich, blau = mittel, gelb = gering) umzusetzen.

Stellungnahme Aufgrund der synoptischen Darstellung der Naturgefahren wird die Empfehlung zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht umgesetzt.

## 2. Zonenreglement Siedlung

### 2.1 § 51 Gefahrenzonen

#### § 51.2 Gefahrenzone Überschwemmung

Empfehlung **Absatz 1 und 2:** Die Erfahrung hat gezeigt, dass die aus der Wegleitung «Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung» (ARP, Juni 2011) stammende Definition «geringe Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre)» fehlinterpretiert werden kann. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, wird bei einer Festlegung des Schutzziels auf «geringe Eintretenswahrscheinlichkeit» empfohlen, die Wiederkehrperiode neu mit «(Jährlichkeit 300 Jahre)» zu beschreiben.

Stellungnahme Die Empfehlung wird umgesetzt und die Formulierung entsprechend angepasst.

Empfehlung **Absatz 2 bis 5:** In Anlehnung an die «Wegleitung Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren» (BGV, 2017) wird darum gebeten, anstelle des Begriffs «Hochwasserkote» neu und durchgehend den Begriff «Schutzhöhe» zu verwenden. Die Schutzhöhe setzt sich aus der maximalen Fliesstiefe und einem Freibord zusammen.

Stellungnahme Die Empfehlung wird umgesetzt und die Begrifflichkeit entsprechend angepasst.

Hinweis **Absatz 2 und 3:** Auf die Ergänzung «gemäss Gefahrenzone» kann grundsätzlich verzichtet werden. Im Gegensatz zum Vorschlag der differenzierten Gefahrenzonen mit Hochwasserschutzkoten in der Wegleitung, besteht zwischen der Gefahrenzone und der Schutzhöhe keine direkte Abhängigkeit, wenn die Schutzhöhe im Baugesuchsverfahren festgelegt wird.

Stellungnahme Der Hinweis wird umgesetzt und die Formulierung entsprechend angepasst.

#### § 51.3 Gefahrenzone Rutschung

Empfehlung Die Naturgefahrenkarte weist im Zonenplan Siedlung der Gemeinde Häfelfingen Gefährdungen durch spontane Rutschungen aus. Die spontanen Rutschungen und Hangmuren werden in der Naturgefahrenkarte durch Eintretenswahrscheinlichkeiten bzw. Wiederkehrperioden beschrieben – analog den Überschwemmungs-

gefährdungen. Die Schutzzielanforderungen können entsprechend differenziert werden. Um bezüglich des geforderten Schutzziels unmissverständlich Klarheit zu schaffen, wird empfohlen, das Schutzziel für spontane Rutschungen zu definieren. Es wird die nachfolgende oder eine sinngemässe Formulierung vorgeschlagen:

«Gegenüber spontanen Rutschungen gilt ein Ereignis mit ... Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit ... Jahre) als Schutzziel.».

**Stellungnahme** Die Empfehlung wird umgesetzt und das Reglement entsprechend ergänzt.

**Hinweis** **Absatz 1:** Im Zonenplan Siedlung der Gemeinde Häfelfingen weist die Naturgefahrenkarte keine Gefährdungen durch permanente Rutschung aus. Auf die Nennung der permanenten Rutschung im Zonenreglement Siedlung könnte verzichtet werden.

**Stellungnahme** Der Hinweis wird umgesetzt und das Reglement entsprechend angepasst.

### 3. Teilzonenreglement «Bad Ramsach»

#### 3.1 Ziffer 4 Gefahrenzonen

**Zwingende Vorgabe** Es sind Bestimmungen zur «Gefahrenzone Überschwemmung» zu ergänzen (vgl. Punkt 1.2 zum Teilzonenplan «Bad Ramsach»).

**Redaktionelle Korrektur** Es sind mindestens Absatz 1 und 2 von § 51.2 des Zonenreglements Siedlung zu übernehmen und «Gebäude und haustechnische Anlagen» durch «Bauten und Anlagen» zu ersetzen.

**Stellungnahme** Die zwingende Vorgabe wird umgesetzt und der Mutationsplan entsprechend angepasst bzw. das Reglement mit den Absätzen 1 und 2 ergänzt.

#### 3.2 Ziffer 4.3 Gefahrenzone Rutschung

**Hinweis** Im Teilzonenplan «Bad Ramsach» der Gemeinde Häfelfingen weist die Naturgefahrenkarte keine Gefährdungen durch Spontanrutschungen und Hangmuren aus. Auf die Nennung der Spontanrutschungen und Hangmuren im Teilzonenreglement «Bad Ramsach», Absatz 1, könnte verzichtet werden.

**Stellungnahme** Der Hinweis wird umgesetzt und das Reglement entsprechend angepasst.

**Empfehlung** Bezüglich der permanenten Rutschungen wird empfohlen, auf die qualifizierende Aussage «sehr langsame» im Reglement (Absatz 1) zu verzichten.

**Stellungnahme** Die Empfehlung wird umgesetzt und das Reglement bzw. der Mutationsplan entsprechend angepasst.

## 4. Planungs- und Begleitbericht

### 4.1 Allgemeine Bemerkungen zum Planungsbericht – Gewässerraum

Redaktionelle Korrektur **Bestehende Bauten und Anlagen (S. 7):** Mit der Gesetzesänderung (§ 109a RBG (neu), erweiterte Bestandesgarantie) soll es neu möglich sein, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum angemessen zu erweitern (gewässerabgewandte Seite), umzubauen und in ihrem Zweck zu ändern, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraum nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Vollständigkeitshalber ist die mögliche Nutzungsänderung für bestehende Bauten und Anlagen ebenfalls aufzuführen.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt und der Planungsbericht entsprechend angepasst.

Hinweis Die Gesetzesänderung zur erweiterten Bestandesgarantie im Gewässerraum wurde vom Landrat am 15. Dezember 2021 beschlossen und tritt voraussichtlich am 1. Mai 2022 in Kraft.

Stellungnahme Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.  
Anmerkung: Die Gesetzesänderung ist in Kraft.

Redaktionelle Korrektur **Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene (Kapitel 4.2):** Das kantonale Gewässernetz bzw. Inventar ist keine gesetzliche Grundlage. Allenfalls ist damit das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 1. April 2004 gemeint, welches die Rechtsgrundlage des Gewässerinventars bildet. Die Aussage ist im Planungsbericht zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt und der Planungsbericht mit der Nennung des WBauG angepasst.

### 4.2 Allgemeine Bemerkungen zum Planungsbericht – Naturgefahren

Redaktionelle Korrektur **Gefahrenzonen – Ziel und Wirkung (Kapitel 1.2.1, S. 7):** Was Gefahrenzonen sind, wird ausschliesslich in § 30 des Raumplanungs- und Baugesetzes definiert. Die Forderung nach der Festlegung der notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in den kommunalen Nutzungsplänen geht aus den Planungsanweisungen des Kantonalen Richtplans (Objektblatt L1.3 Naturgefahren) hervor. Die Aussage ist im Planungsbericht zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt und der Planungsbericht entsprechend angepasst.

Redaktionelle Korrektur **Wirkung der Naturgefahrenkarte (Kapitel 1.2.3, S. 8):** Die Eignung von Land als Bauzone im Sinne von Art. 15 des Raumplanungsgesetzes ist durch das Bestehen einer Gefährdung durch Naturgefahrenprozesse bestimmt. Diese Eignung ändert sich



durch die Überlagerung einer Gefahrenzone in der Nutzungsplanung grundsätzlich nicht. Die Aussage ist im Planungsbericht zu korrigieren.

**Stellungnahme** Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt und der Planungsbericht entsprechend angepasst.

**Redaktionelle Korrektur** **Abbildung 3 (Kapitel 2, S. 13):** Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Häfelfingen besteht keine «Naturgefahr Rutschung, Gefährdung erheblich». Allenfalls sollte in der Legende an deren Stelle «Naturgefahr Rutschung, Gefährdung gering» stehen. Es wird gebeten, die Legende zu überprüfen.

**Stellungnahme** Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt und der Planungsbericht entsprechend angepasst.

**Empfehlung** **Naturgefahrenkarten (Kapitel 4.4.2): Hochwassergefahr, 2. Absatz:** In Ergänzung zu den Gefahrenhinweisen Hangwasser der Naturgefahrenkarte empfehlen wir, auf die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zu verweisen, welche ein differenziertes Bild über die potenziell möglichen Gefährdungen durch Oberflächenabfluss liefert (vgl. GeoView BL).

**Stellungnahme** Die Empfehlung wird umgesetzt und der Planungsbericht entsprechend ergänzt.

**Redaktionelle Korrektur** Gefahr Rutschung, 1. Absatz: Bei den in der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrengebieten geringer Gefährdung («gelb») handelt es sich um qualifizierte Gefahrenaussagen, nicht um Hinweise. Es wird gebeten, die Aussage richtigzustellen.

**Stellungnahme** Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt und der Planungsbericht entsprechend angepasst.

**Redaktionelle Korrektur** **Ermittlung der Interessen (Kapitel 5.2.2) – Hochwasserschutz und Revitalisierung** Die Naturgefahrenkarte weist im Abschnitt 2 eine geringe Gefährdung («gelb») durch Überschwemmungen aus. Der letzte Satz, dass keine Überschwemmungsgefahr herrsche, ist zu bereinigen. Ebenso unter «Beurteilung der Interessen». Der Planungsbericht ist entsprechend anzupassen.

**Stellungnahme** Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt und der Planungsbericht entsprechend angepasst.

**Redaktionelle Korrektur** **Auswirkungen der Mutation Naturgefahrenkarte und Ermittlung der Interessen (Kapitel 6)** Bei den in der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrengebieten geringer Gefährdung («gelb») handelt es sich um qualifizierte Gefahrenaussagen und nicht um Gefahrenhinweise. Die wiederholte Bezeichnung «Gefahrenhinweis» ist durch «Gefahrengebiet geringer Gefährdung» in den Abschnitten 6.2, 6.3 und 6.4 zu ersetzen.

Stellungnahme	Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt und der Planungsbericht entsprechend angepasst.
---------------	--

Zwingende Vorgabe	Der Abschnitt 6.6 (Festlegung Bad Ramsach) ist aufgrund der zwingenden Vorgabe zu den Gefahrenzonen im Teilzonenplan «Bad Ramsach» zu überarbeiten.
-------------------	---

Stellungnahme	Die zwingende Vorgabe wird umgesetzt und der Abschnitt entsprechend der folgenden Stellungnahme gelöscht.
---------------	---

### 4.3 Planungsperimeter

Redaktionelle Korrektur	Wir begrüßen die Gewässerraumabstimmung entlang der Schnittstellen zwischen der Bauzone und der Landwirtschaftszone. Dem Antrag der Gemeinde (Schreiben vom 7. April 2021), den Gewässerraum teilweise ausserhalb der Bauzone entlang des Eimattbachs auszuscheiden, kann zugestimmt werden. Eine Ausnahme bildet die im Teilzonenplan Bad Ramsach ausgewiesene Spezialzone für Erholung. Sie ist gemäss Hauptnutzung Bund keine Bauzone, sondern zählt zum Landwirtschaftsgebiet. Diesbezüglich ist der Kanton für die Ausscheidung des Gewässerraums zuständig. Wir sehen keinen Anlass dafür, dass die Gemeinde hier die Planungshoheit übernehmen würde. Die Gewässerraumausscheidung entlang des Eimattbachs wurde deshalb bereits im Entwurf der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum der Gemeinde Häfelfingen berücksichtigt (Los 2). Die betroffenen Gemeinden sind vom 28. Februar bis 8. April 2022 zur Vernehmlassung eingeladen. Deshalb bitten wir Sie, den Eimattbach im Bereich des TZP Bad Ramsach entsprechend aus dem kommunalen Planungsperimeter zu entfernen.
-------------------------	---

Hinweis	Bestehende Bauten und Anlagen (Erschliessung, Parkierung etc.) geniessen Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).
---------	---

Stellungnahme	Die Festlegung des Gewässerraums entlang des Eimattbachs im Bereich des TZP Bad Ramsach wird den kantonalen Fachstellen überlassen und aus dem kommunalen Planungsperimeter entfernt.
---------------	---

### 4.4 Gewässerraum Eimattbach (Kapitel 5)

Hinweis	Es wird begrüsst, dass der Gewässerraum gleich dimensioniert wurde wie die bestehenden Uferschutzzonen. Die Anpassung bewirkt einheitliche Abstandsvorschriften entlang desselben Uferabschnitts, wodurch die Umsetzung für die Gemeinde wie auch die Grundeigentümerschaft vereinfacht wird.
---------	---

Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---------------	---

Empfehlung	Die abschnittsweise Herleitung der Gewässerraumbreite und die damit einhergehende Erläuterung der Gewässerraumausscheidung (asymmetrische Legung) wird begrüsst. Wird jedoch die minimale Gewässerraumbreite nach Artikel 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden oder sogar erhöht, ist eine einheitliche Betrachtung der Thematik Hochwasserschutz und Revitalisierung für den gesamten Eimattbach, anstelle der Aufzählung pro Gewässerabschnitt (Wiederholungen), ausreichend.
------------	---

Weiter muss bei der Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite lediglich aufgezeigt werden, dass die Gewässerraumbreite nicht im Sinne von Artikel 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss. Eine Ermittlung aller betroffenen Interesse (Interessensabwägung) ist nur notwendig, wenn Artikel 41a Abs. 5 GSchV zu Anwendung kommt. Wir empfehlen, den Planungsbericht entsprechend zu vereinfachen.

**Stellungnahme** Vielen Dank für die Empfehlung. Die Vereinfachung wird entsprechend der folgenden Stellungnahmen umgesetzt.

#### 4.4.1 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

Die Gemeinde legt den Gewässerraum entlang mehrerer Abschnitte des Eimattbachs (Abschnitt 2, 3 und 5) asymmetrisch bzw. entlang der Zonengrenze fest. Grundsätzlich ist der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse zu legen. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums kann in Betracht gezogen werden, wenn dadurch die tatsächlich verfügbare Fläche für das Gewässer nicht verkleinert wird und andere Gegebenheiten (insbes. Topografie und ggf. Hochwasserschutzdefizite) nicht dagegensprechen. Folgende Grundsätze sind dabei einzuhalten:

- eine asymmetrische Legung muss den topografischen Verhältnissen und der Hochwassersituation gerecht werden,
- in der Regel sind beidseitig mindestens 3 m Gewässerraum ab Uferlinie erforderlich (Schutz vor Überbauung, Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmittel) und
- der Zugang zum Gewässer für dessen Unterhalt ist zu gewährleisten und innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen.

Weiter darf eine asymmetrische Festlegung nicht missbräuchlich sein (z. B. Zugunsten der Bauzone). Im Planungsbericht wird die asymmetrische Legung pro Abschnitt begründet, wobei allerdings nicht auf alle Grundsätze eingegangen wurde. Die nachfolgenden Erläuterungen sind zwingend zu berücksichtigen:

**Zwingende Vorgabe** **Abschnitt 2:** Die asymmetrische Legung des Gewässerraums in die Landwirtschaftszone, weg von der bereits bebauten Kernzone, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sprechen hier die topografischen Gegebenheiten sowie die Hochwassergefährdung gegen eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung. Zudem wird dem Gewässer mit der asymmetrischen Legung Richtung Hang insgesamt nicht mehr Platz gegeben.  
Der Gewässerraum ist in diesem Bereich symmetrisch auszuscheiden.

**Stellungnahme** Das kommunal geschützte Gebäude Hauptstrasse 23 ist durch die Bestandesgarantie (§ 109a RBG und Art. 41c Abs. 2 GSchV) sowie durch den Schutzstatus gem. ZRS weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Die Einschränkung der Aussenraumnutzung ist marginal. Die zwingende Vorgabe wird umgesetzt. Durch die symmetrische Legung entfällt die Behandlung im Planungsbericht (Kapitel 5.4 wird gestrichen).

**Redaktionelle Korrektur** **Abschnitt 3:** Die topografischen Gegebenheiten unterstützen in Abschnitt 3 stellenweise eine asymmetrische Festlegung, wobei dem Gewässer auf der rechten Seite teilweise mehr Raum für die Erfüllung seiner Funktionen zur Verfügung gestellt

wird. Eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung ist im Bereich der Parzelle Nr. 57 (Einmündungsbereich Hendschenmattbächli) möglich, sofern im Minimum die 3 m ab Uferlinie überall eingehalten werden.

**Stellungnahme** Die 3 m ab Uferlinie werden eingehalten. Die Asymmetrie wird aufgrund der der Topografie noch einmal überprüft.

**Empfehlung** Wir empfehlen allerdings, den Gewässerraum, auch in Anbetracht der vorherrschenden Hochwassergefährdung, mit den bestehenden rechtskräftigen Gewässerbaulinien (Parzelle Nr. 57) abzustimmen.

**Stellungnahme** Würde die Gewässerbaulinie auf Parzelle Nr. 57 berücksichtigt und der Gewässerraum dadurch noch stärker nördlich verlegt werden, müsste das gleiche Vorgehen auch auf Parzelle Nr. 56 möglich sein (Gleichbehandlung). Auf Parzelle Nr. 56 würde die Festlegung dann den drei Prinzipien der asymmetrischen Festlegung widersprechen. Im Sinne der Gleichbehandlung wird auf die Umsetzung der Empfehlung verzichtet.

**Zwingende Vorgabe** Im Bereich der Gebäude Nrn. 19a, 25a und b (vgl. Abbildung) sind die Kriterien für eine asymmetrische Festlegung nicht erfüllt. Die linke Uferseite ist tiefer als die rechte, wobei das Risiko von Überschwemmungen westlich höher ist. Die Naturgefahrenkarte bzw. die darin ausgewiesene Hochwassergefährdung bestätigt dies.



Der Gewässerraum ist in diesem Bereich symmetrisch ab Gewässerachse festzulegen.

**Stellungnahme** Die Weiternutzung des Gebäudes Hauptstrasse 19a wird durch die Bestandesgarantie (§ 109a RBG und Art. 41c Abs. 2 GSchV) sichergestellt. Die Einschränkung der Aussenraumnutzung ist marginal. Die zwingende Vorgabe wird umgesetzt.

**Zwingende Vorgabe** Entsprechend der Beschreibung im Planungsbericht ist im Bereich des Ökonomiegebäudes (Hauptstrasse 16a) der Gewässerraum symmetrisch zu legen bzw. entlang der Zonengrenze (das Gebäude überlagernd), festzulegen.

**Stellungnahme** Die Weiternutzung des Gebäudes Hauptstrasse 16a wird durch die Bestandesgarantie (§ 109a RBG und Art. 41c Abs. 2 GSchV) sowie durch den kommunalen Schutzstatus (Erhaltung Bauvolumen und Gebäudestellung) sichergestellt. Der Aussenraum wird aufgrund der Lage ausserhalb des Zonenplan Siedlung nicht tangiert. Die zwingende Vorgabe wird umgesetzt.

Zwingende Vorgabe      **Abschnitt 5:** Die Harmonisierung des Gewässerraums mit den Uferschutzzonen ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich begrüsst. Teilweise wird der Gewässerraum dadurch in seiner Breite erweitert oder asymmetrisch gelegt. Dabei ist zu beachten, dass auch hier die oben genannten Grundsätze eingehalten werden müssen. Es ist aufzuzeigen, dass die topografischen Verhältnisse und die Hochwassersituation einer asymmetrischen Legung gerecht werden. Weiter sind in der Regel im Minimum 3 m ab Uferlinie innerhalb des Gewässerraums zu belassen. Können die Grundsätze nicht eingehalten werden, ist der Gewässerraum, wo dieser asymmetrisch gelegt wurde, symmetrisch auszuscheiden.

Stellungnahme      Die zwingende Vorgabe wird umgesetzt. Angepasst wird die Asymmetrie auf Pz. Nr. 159 aufgrund des linksufrig höheren Ufers. Es sind dadurch keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten.

Zwingende Vorgabe      Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Parzelle Nr. 384 rechtskräftige Gewässerbaulinien bestehen sowie der Gewässerabstand nach § 95 RBG entlang öffentlicher Gewässer gilt. Demnach wird die Siedlungsentwicklung nach innen bzw. die Bebaubarkeit der Parzellen durch den Gewässerraum nicht stärker eingeschränkt. Die Aussage im Bericht (*Absatz Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach innen | Ortsbild- und Denkmalschutz*) sind zu korrigieren.

Stellungnahme      Aufgrund der Umsetzung der vorangehenden Vorgaben entfällt die Aussage im Planungsbericht.

### 3 Beschlussfassung

Diese Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung wurde vom Gemeinderat Häfelfingen  
am \_\_\_\_\_ verabschiedet.

Häfelfingen, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rainer Feldmeier

Christine Gerhard

